

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1999

**zur Änderung der Entscheidung 97/534/EG der Kommission über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien**

(1999/881/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission erließ am 30. Juli 1997 die Entscheidung 97/534/EG über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(4)</sup>. Die Entscheidung 97/534/EG soll ab 31. Dezember 1999 gelten.

- (2) Es wird jedoch mehr Zeit benötigt, um die Auswirkungen der Entscheidung auf eine breite Palette von Erzeugnissen zu untersuchen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu prüfen. Der Geltungsbeginn der Entscheidung 97/534/EG ist daher zu verschieben.

- (3) Der Ständige Veterinärausschuß hat keine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 10 der Entscheidung 97/534/EG wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „30. Juni 2000“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 31. Dezember 1999.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. HEMILÄ

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 95. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/745/EG des Rates (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 113).